

## **Antrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Dramatisch sinkende Kostendeckungsgrade bei der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Gründe es für die wachsende Finanzierungslücke bei den Landeszuschüssen für die Schulen in freier Trägerschaft gibt;
2. in welchem Umfang Landesmittel erforderlich wären, um die Zuschüsse für die Schulen in freier Trägerschaft auf den Kostendeckungsgrad in Höhe der strukturellen Zuschussanhebung vom 1. September 2008 anzuheben;
3. in welchem Umfang darüber hinaus Landesmittel erforderlich wären, um die Zuschüsse auf den Kostendeckungsgrad von 2005 anzuheben;
4. inwieweit sie beabsichtigt, im nächsten Doppelhaushalt die dafür erforderlichen Mittel zu einzustellen;
5. in welcher Höhe Landesmittel erforderlich wären, um den Kostendeckungsgrad bei der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft auf die in der Koalitionsvereinbarung versprochenen 80 % anzuheben und inwieweit sie beabsichtigt, diese Mittel vollständig oder teilweise in den Doppelhaushalt 2010/2011 einzustellen;
6. wie sie im Einzelnen die von der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg in ihrer Stellungnahme vorgebrachten sachlichen Argumente bewertet, dass es vielfältige, z. T. auch neue Kosten für einen öffentlichen Schüler gibt, die nicht in das Bruttokostenmodell einfließen;

7. inwieweit sie deshalb beabsichtigt, im Bruttokostenmodell eine Dynamisierung bzw. einen Korrekturfaktor einzuarbeiten, damit neu entstehende Kosten eines öffentlichen Schülers automatisch in die Berechnungsgrundlage des Bruttokostenmodells aufgenommen werden;
8. inwieweit sie es für erforderlich hält, die Berechnung der Deckungsgrade jährlich vorzunehmen und die entsprechende Erhöhung der Zuschüsse im Privatschulgesetz festzuschreiben, damit die jetzt entstandene erhebliche Deckungslücke künftig verhindert werden kann;
9. inwieweit sie es für realistisch hält, dass die Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg, die ja zur Gemeinnützigkeit verpflichtet sind, 4% ihrer Gesamtkosten durch Sponsoring erwirtschaften können und inwieweit ihr bekannt ist, ob eine signifikante Anzahl von Schulen in freier Trägerschaft dieses Ziel jemals erreicht hat.

04.11.2009

Kretschmann, Rastätter  
und Fraktion

#### Begründung

Wie aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg zur neuen „Vorlage der Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens der Landesregierung nach § 18 a Privatschulgesetz (PSchG)“ hervorgeht, ist die Finanzierungslücke bei den Zuschüssen an die Schulen in freier Trägerschaft seit 2005 immer größer geworden. Vom Ziel des in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen festgeschriebenen Deckungsgrads von 80 % ist die Landesregierung heute weiter entfernt als bei der Verankerung des Bruttokostenmodells im Privatschulgesetz. Die wachsende Finanzierungslücke hat in den letzten Jahren zu immer größeren Belastungen der Eltern und der Schulen selbst geführt. Mit einer solchen eklatanten Unterfinanzierung werden die Schulen in freier Trägerschaft faktisch von der Landesregierung gezwungen, das in Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) festgelegte Sonderungsverbot nach den Besitzverhältnissen der Eltern auszuhebeln.

Mehrere Gründe haben nach Auffassung der Fraktion GRÜNE zu diesem eklatanten Anstieg der Finanzierungslücke geführt. Erstens werden die „Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a Privatschulgesetz (PSschG)“ nur alle drei Jahre erhoben. Die Zuschüsse hinken somit immer um vier bis fünf Jahre der realen Kostenentwicklung hinterher. Da die Vergleichskosten also immer erst im Nachhinein ermittelt werden, wird man mit dieser Berechnungsgrundlage niemals auf einen Kostendeckungsgrad von 80% kommen können. Gelöst werden könnte dieses Problem dadurch, dass die Berechnungen über die Kostendeckungsgrade jährlich durchgeführt werden und die Erhöhung im Privatschulgesetz festgeschrieben wird. Zweitens sind aufgrund der fehlenden Dynamisierung und des Fehlens eines Korrekturfaktors nicht alle Kosten eines öffentlichen Schülers im Bruttokostenmodell enthalten. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen weist dies anhand einer Reihe von Beispielen nach. Der reale Kostendeckungsgrad ist also noch niedriger als in der Vorlage des Landes zu den Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a Privatschulgesetz (PSschG) dargestellt.

Angesichts des erheblichen Gerechtigkeitsproblems und des Handlungsdrucks verfolgt die Fraktion GRÜNE mit diesem Antrag das Ziel, im Vorfeld des Doppelhaushalts 2010/2011 Auskünfte von der Landesregierung darüber zu erhalten, wie diese die wachsende Finanzierungslücke bewertet und ob sie beabsichtigt, diese Finanzierungslücke zu schließen. Die Landesregierung steht aber auch in

der Pflicht aufzuzeigen, ob sie ihr im Koalitionsvertrag enthaltenes Versprechen der Erhöhung des Kostendeckungsgrades auf 80 % nach dem Bruttokostenmodell noch in dieser Legislaturperiode erfüllen wird und ob sie dabei auch die Berechnungsmodalitäten verändern und einen Korrekturfaktor in das Bruttokostenmodell einbauen wird. Denn nur dann besteht überhaupt erst eine Chance, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch real jemals eine 80 %ige Finanzierung erreichen können.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. November 2009 Nr. 24-6462.0/176 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Gründe es für die wachsende Finanzierungslücke bei den Landeszuschüssen für die Schulen in freier Trägerschaft gibt;*

Bei allen Schularten ist der Kostendeckungsgrad gegenüber dem Kostendeckungsgrad nach der Novellierung des Privatschulgesetzes im Jahr 2008 gesunken. Dies ist auf verschiedene Entwicklungen seit den Berechnungen im Jahr 2006 (Basis: 2005) zurückzuführen, die zusammenwirken.

Der Versorgungszuschlag für beamtete Lehrer wurde entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung von 30 % auf 33 % angehoben. Dies senkt den Kostendeckungsgrad durchgängig um ca. 1 %-Punkt.

An den allgemein bildenden Schulen hat sich außerdem die Schüler-Lehrer-Relation im Schuljahr 2007/2008 gegenüber dem Schuljahr 2004/2005 bei den Grund- und Hauptschulen von 18,3 auf 17,1 bei den Realschulen von 19,2 auf 18,7 und bei den Gymnasien von 16,1 auf 15,7 verbessert. Bei den beruflichen Schulen hat sich im selben Zeitraum hierzu die Zahl der je Schüler erteilten Unterrichtsstunden in unterschiedlichem Ausmaß erhöht, etwa bei den Fachschulen für Sozialpädagogik um mehr als 10 % (von 1,73 auf 1,91). Die kommunalen Kosten haben sich gegenüber den letzten Berechnungen ebenfalls erhöht, und zwar um rd. 2 % (nicht technische – „übrige“ – berufliche Schulen, von 1.047 € auf 1.070 €) bis zu rd. 16 % (technische berufliche Schulen, von 1.563 € auf 1.808 €). Bei den Grund- und Hauptschulen (rd. 23 % höhere kommunale Kosten, von 1.029 € auf 1.263 €) ist dies u. a. auf die gesunkenen Schülerzahlen und damit die Verteilung der Kosten auf weniger Schüler zurückzuführen.

*2. in welchem Umfang Landesmittel erforderlich wären, um die Zuschüsse für die Schulen in freier Trägerschaft auf den Kostendeckungsgrad in Höhe der strukturellen Zuschussanhebung vom 1. September 2008 anzuheben;*

*3. in welchem Umfang darüber hinaus Landesmittel erforderlich wären, um die Zuschüsse auf den Kostendeckungsgrad von 2005 anzuheben;*

Mit der Zuschussanhebung der letzten Novellierung (1. September 2008) wurden die Zuschüsse für die Ersatzschulen, deren Kostendeckungsgrad – bezogen auf den letzten Landtagsbericht im Jahr 2006 – unter 70,5 % lag, auf einen Kostendeckungsgrad von 70,5 % angehoben. Um die Zuschüsse nach den aktuellen Berechnungen über die erreichten Kostendeckungsgrade wieder auf den vorgenannten Kostendeckungsgrad anzuheben, wären bezogen auf das Kalenderjahr 2010 Mittel in Höhe von ca. 8,3 Mio. € erforderlich.

Eine Berechnung der Mehrkosten für eine Zuschussanhebung auf den Kostendeckungsgrad 2005 ist nicht möglich, weil in den aktuellen Berechnungen nunmehr die beruflichen Gymnasien gesondert ausgewiesen sein werden und ein Vergleich mit 2005 nicht möglich ist.

*4. inwieweit sie beabsichtigt, im nächsten Doppelhaushalt die dafür erforderlichen Mittel einzustellen;*

Die Entscheidung über eine etwaige Zuschussanhebung trifft der Haushaltsgesetzgeber.

*5. in welcher Höhe Landesmittel erforderlich wären, um den Kostendeckungsgrad bei der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft auf die in der Koalitionsvereinbarung versprochenen 80% anzuheben und inwieweit sie beabsichtigt, diese Mittel vollständig oder teilweise in den Doppelhaushalt 2010/2011 einzustellen;*

Bezogen auf das Kalenderjahr 2010 wären für eine Anhebung der Zuschüsse auf einen Kostendeckungsgrad von 80 % Mittel in Höhe von ca. 47,5 Mio. € notwendig.

Die Entscheidung über eine etwaige Zuschussanhebung trifft der Haushaltsgesetzgeber.

Im Übrigen steht die Absicht, dass der Kostendeckungsgrad stufenweise auf 80 % erhöht werden soll, nach der Koalitionsvereinbarung unter der Prämisse, dass bei zurückgehenden Schülerzahlen die Planansätze für die Zuschüsse an Ersatzschulen auf dem derzeitigen Niveau gehalten werden sollen. Da die Schülerzahlen an den bezuschussten Privatschulen jedoch vom Schuljahr 2005/2006 bis zum Schuljahr 2008/2009 um rd. 12 % gestiegen sind, mussten die Haushaltsansätze im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2006 sogar um knapp 50 Mio. € erhöht werden.

*6. wie sie im Einzelnen die von der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg in ihrer Stellungnahme vorgebrachten sachlichen Argumente bewertet, dass es vielfältige, z.T. auch neue Kosten für einen öffentlichen Schüler gibt, die nicht in das Bruttokostenmodell einfließen;*

*7. inwieweit sie deshalb beabsichtigt, im Bruttokostenmodell eine Dynamisierung bzw. einen Korrekturfaktor einzuarbeiten, damit neu entstehende Kosten eines öffentlichen Schülers automatisch in die Berechnungsgrundlage des Bruttokostenmodells aufgenommen werden;*

*8. inwieweit sie es für erforderlich hält, die Berechnung der Deckungsgrade jährlich vorzunehmen und die entsprechende Erhöhung der Zuschüsse im Privatschulgesetz festzuschreiben, damit die jetzt entstandene erhebliche Deckungslücke künftig verhindert werden kann;*

Die seitens der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen im Rahmen einer Anhörung vorgebrachten Gesichtspunkte wurden mit diesen erörtert und werden vom Kultusministerium in den Bericht an den Landtag aufgenommen und bewertet.

Soweit seitens der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Maßnahmen insbesondere der Bildungsoffensive (z. B. die Senkung des Klassenteilers) oder das G8 vorgebracht werden, werden diese über ggf. eintretende Kostenfolgen in künftigen Berechnungen der Kosten eines öffentlichen Schülers ihren Niederschlag finden. Dies kann dann Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad haben. Aufgrund der dem Landtag regelmäßig vorzulegenden Berichte kann der Gesetzgeber dann unter Berücksichtigung auch dieser Aspekte über die Fortentwicklung der Privatschulbezuschussung entscheiden. Damit fließen insoweit neue Kosten öffentlicher Schüler in die Kostenberechnungen des Bruttokostenmodells ein.

Die Berücksichtigung der Kostenerhöhungen des öffentlichen Schulwesens im Voraus ist nicht möglich, da diese nicht quantifiziert werden können. Außerdem basiert das Bruttokostenmodell auf den Auswirkungen tatsächlich entstandener Kosten. Diese Vorgehensweise würde bei einer Berücksichtigung im Voraus

mangels Datenbasis aufgegeben. Durch die Erhebung der vorliegenden aktuellen Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Schülers und der daraus sich ergebenden Kostendeckungsgrade der Privatschulzuschüsse bietet der Bericht an den Landtag eine verlässliche Grundlage für die Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. welche Konsequenzen im Hinblick auf die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft zu ziehen sind. Unmittelbare Rückschlüsse auf die Finanzsituation der einzelnen freien Träger können aus den berechneten Kostendeckungsgraden nicht gezogen werden.

Das frühere Berichtsintervall von fünf Jahren (einmal je Legislaturperiode) wurde mit Einführung des Bruttokostenmodells auf drei Jahre verkürzt.

*9. inwieweit sie es für realistisch hält, dass die Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg, die ja zur Gemeinnützigkeit verpflichtet sind, 4 % ihrer Gesamtkosten durch Sponsoring erwirtschaften können und inwieweit ihr bekannt ist, ob eine signifikante Anzahl von Schulen in freier Trägerschaft dieses Ziel jemals erreicht hat.*

Die Ausführungen der Landesregierung betreffend Eigenleistungen zum laufenden Schulbetrieb, die von Ersatzschulen erwartet werden können, sind dem rechtskräftigen Urteil des VGH zur Privatschulbezuschussung von technischen Berufskollegs vom 19. Juli 2005 entnommen; der VGH verweist hierzu auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht geht in seinen Urteilen vom 8. April 1987, 9. März 1994, 4. März 1997 und 23. November 2004 davon aus, dass der Ersatzschulträger eine Eigenleistung zum laufenden Schulbetrieb erbringen muss. Der VGH hat eine Eigenleistung in Höhe von 4 % der Gesamtkosten einer Schulart für zulässig erachtet. Hinsichtlich der Höhe der Eigenleistungen des Schulträgers hat der VGH damit auch eine Differenzierung nach Schularten vorgesehen.

Sponsoring ist an öffentlichen Schulen zulässig, soweit der gesponserte Gegenstand pädagogischen Zwecken dient und die Werbung demgegenüber deutlich zurücktritt und nur einen geringen Umfang hat. Dies gilt zumindest in diesem Umfang auch für Ersatzschulen. Insofern ist Sponsoring aus Rechtsgründen nicht generell ausgeschlossen. Auch schließt Sponsoring Gemeinnützigkeit nicht aus.

Rau

Minister für Kultus, Jugend und Sport